

Schutzkonzept



Aufklären, Achtsam sein, Hinhören



KITA ZWERGENLAND

Schanzweg 1
63911 Klingenberg-Röllfeld
Tel.: 09372 – 3200

E-mail: info@kita-zwergenland-roellfeld.de
Homepage: www.kita-zwergenland-roellfeld.de

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Kultur der Achtsamkeit..... | 3 |
| <u>2. Grundlagen des Schutzkonzeptes</u> | |
| 2.1 Gesetzliche Grundlagen..... | 4 |
| 2.2 Was verstehen wir unter Gewalt?..... | 4 |
| 2.3 Partizipation..... | 5 |
| 2.4 Ziele und Werte der Einrichtung..... | 5 |
| <u>3. Prävention</u> | |
| 3.1 Selbstverpflichtungserklärung..... | 8 |
| 3.2 erweitertes polizeiliches Führungszeugnis..... | 9 |
| 3.3 Risikoanalyse..... | 10 |
| 3.4 Sexualerziehung und Sexualpädagogische Angebote..... | 10 |
| 3.5 Beschwerdemanagement..... | 11 |
| 3.6 Verhaltenskodex und Schutzvereinbarungen..... | 12 |
| 3.7 Verhaltenskodex für Eltern/Umgangsregeln im Miteinander | 15 |
| 3.8 Fort- und Weiterbildung..... | 16 |
| 3.9 Bewerberauswahl..... | 16 |
| <u>4. Intervention</u> | |
| 4.1 Interventionsleitfäden..... | 17 |
| 4.2 Unterstützungs- und Hilfsangebote/ Rechtliche Konsequenzen..... | 20 |
| <u>5. Aufarbeitung</u> | |
| 5.1 Rehabilitation und Nachsorge | 21 |
| <u>6. Implementierung der Prävention in den Alltag</u> | |
| 6.1 Qualitätsmanagement..... | 21 |
| 6.2 Ansprechpartner..... | 22 |
| <u>7. Nachwort.....</u> | 22 |

1. Kultur der Achtsamkeit

Jeder Mensch als ein von Gott geliebtes Geschöpf ist in seiner unantastbaren Würde und Einzigartigkeit zu achten.

Die Haltung von Respekt und Wertschätzung ist die Grundlage aller unserer Begegnungen und Beziehungen. Wir wollen, dass sich die Familien, die uns ihre Kinder anvertrauen, vor jeder Form von körperlicher und seelischer Gewalt und vor der Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmtheit geschützt fühlen. Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz gesetzlich fest verankert.

Uns als Träger und Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist es ein Herzensanliegen und eine wichtige Aufgabe für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen.

Dies wollen wir durch Maßnahmen der Prävention und Intervention in unserer Einrichtung gewährleisten.

Da die Kinder viele Stunden in unserer Einrichtung verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Unsere pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unserer Einrichtung zu starken, fröhlichen, selbstbestimmten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um unser Ziel zu erreichen, müssen wir die Kinder und Familien ernst nehmen, sie darin bestärken, offen mit uns zu kommunizieren und ihnen die Möglichkeit geben mit ihren Anliegen zu uns zu kommen.

Für die uns anvertrauten Kinder schaffen wir Rahmenbedingungen, damit sie jederzeit ihre Befindlichkeiten Wünsche und Bedürfnisse äußern können, ohne dass sie Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren. Dies setzen wir achtsam, einfühlsam und konsequent in unserer täglichen pädagogischen Arbeit um.

Die deutsche Bischofskonferenz hat mit ihren Vorgaben zur „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ den Begriff einer „Kultur der Achtsamkeit“ geprägt. Demnach sollen die verbindlichen Standards unseres Schutzkonzeptes die Kompetenz und Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden stärken. Sie sollen bei Verdacht und /oder Beobachtung von jeglicher sexualisierter Gewalt angemessen agieren und die Betroffenen schützen können.

Mit dem Schutzkonzept erfüllen wir die Ausführungsbestimmungen der „Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen“ (PrävO) und berücksichtigen die Handlungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung wurde unsere Aufmerksamkeit dahingehend geschärft, auch den Schutz der Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Fortbildungen und achtsames Kommunikationsverhalten mit Schutzbefohlenen und untereinander, sind wesentliche Stützpfiler dafür.

Durch die konkrete Umsetzung unseres Schutzkonzeptes soll unsere Einrichtung für die Kinder und die Mitarbeitenden ein sicherer Ort sein.

Pfr. Reinhold Ball, Träger

Kath. Kirchenstiftung

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlagen liegen folgende Gesetzestexte unserem Schutzkonzept zugrunde:

- **Bundeskinderschutzgesetz** (2012) legt fest, in welchem Rahmen Kindeswohl geschützt werden soll. Hierbei wurden auch die Schutzrechte von ungeborenen und behinderten Kindern einbezogen und entsprechend andere geltende Gesetze verändert. Das BKiSchG schreibt ebenfalls eine Evaluation zur Wirksamkeit der vorgegebenen Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei einer Gefährdung des Kindeswohls vor.
- **SGB VIII**
 - §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - §8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - §45 Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung
 - §47 Meldepflicht
 - §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- **Weitere Grundlagen:**
 - Art. 9b BayKiBiG regelt den Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Fachkräfte sollen danach bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Des Weiteren müssen sie das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

2.2 Was verstehen wir unter Gewalt?

Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt verstehen wir alle Handlungen, die Menschen einen körperlichen Schaden verursachen. Auch Handlungen die andere unter Zwang setzen und dazu bewegen, etwas gegen ihren Willen zu tun das sie schädigt stellt eine Ausübung von Gewalt dar. Auch unter Zwang verabreichtes Essen und Trinken, eine grobe Körperpflege bei einem Schutzbefohlenen sind Formen von körperlicher Gewalt.

Seelische Gewalt

Unter seelischer oder psychischer Gewalt verstehen wir, Menschen durch Worte zu erniedrigen oder bloßzustellen. Dies kann vor anderen stattfinden und stellt eine seelische Verletzung und ein Nicht-Respektieren der Menschenwürde dar. Seelische Gewalt führt häufig zu einer Herabsetzung des Selbstwertes und verursacht in der sozialen Entwicklung schwere Schädigungen. In der Folge kann die regelmäßige Ausübung von seelischer Gewalt zu psychischen Erkrankungen und starken Beeinträchtigungen in der sozial-gesellschaftlichen Teilhabe führen.

Sexualisierte Gewalt

In Pflegebeziehungen bedeutet sexualisierte Gewalt, die Schamgrenzen eines Menschen nicht einzuhalten, unangebrachtes langes Belassen in unbekleidetem Zustand oder unangemessene Berührungen im Intimbereich. Zu sexualisierter Gewalt zählen ebenfalls Situationen im pädagogischen Alltag, die eine Beeinträchtigung in Gender und Sexualitätsentwicklung eines Kindes darstellen.

Vernachlässigung

Kinder denen Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigert wird, gelten als vernachlässigt. Die Kinder werden unzureichend ernährt oder versorgt oder gesundheitlichen

Risiken ausgesetzt. Auch eine feindliche Einstellung gegenüber dem Kind kann eine Form der Vernachlässigung sein.

2.3 Partizipation

Die Partizipation von Kindern an den sie betreffenden Angelegenheiten ist für uns ein pädagogisches Ziel und unser Auftrag. Es ist das Recht jedes Kindes, in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden (UN- Kinderrechtskonvention, Grundgesetz). Partizipation ist Mitentscheidung über das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft.

Wir wollen in unserer pädagogischen Arbeit Strukturen schaffen, die Demokratie erlebbar machen und die dabei helfen, die Fähigkeiten von Kindern zu unterstützen und zu erweitern.

Dabei sind zwei Aspekte für uns handlungsleitend:

- Durch Partizipation lernen Kinder altersgerecht, ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren, dabei auch die Situation anderer zu berücksichtigen, Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die sie brauchen, um ihr Leben und ihre Umwelt selbstbewusst und verantwortungsvoll zu gestalten.
- Wir messen unsere pädagogische Arbeit daran, wie gut sie die Bedürfnisse und die Lebenssituation junger Menschen in unseren Einrichtungen berücksichtigt. Partizipation ist unverzichtbare Voraussetzung dafür, bedürfnisgerecht und lebensweltbezogen zu arbeiten.

Damit Kinder sich beteiligen können, brauchen sie Erwachsene, die sie dabei begleiten, ermutigen und unterstützen, ihre eigenen Bedarfe, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen. Erst die strukturelle Verankerung von Partizipationsrechten macht unsere Einrichtung zu einem demokratischeren Ort, an denen Kinder das Recht haben, sich einzumischen und auch Verantwortung zu übernehmen. Erst, wenn ihre Beteiligungsrechte eindeutig festgelegt und benannt sind, Beteiligungsgremien und -verfahren selbstverständlicher Bestandteil ihrer Lebenswelt sind, können Kinder erfahren, was Mitbestimmung und Demokratie bedeutet.

Durch regelmäßige Angebote wie Morgenkreis, Bildungsangebote und Kinderkonferenzen erleben die Kinder Demokratie und leben aktiv Partizipation in verschiedensten alltäglichen Situationen. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich selbständig zu entscheiden und werden durch die Beteiligung in ihrer Fähigkeit bestärkt, sich auch abgrenzen zu können.

Wir legen besonderen Wert darauf, dass sowohl Kinder wie auch Eltern und Mitarbeiter unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

Für Kinder ist in diesem Zusammenhang „nein!“ zu sagen, eine wichtige Voraussetzung, um sich selbständig erleben zu können.

2.4 Ziele und Werte der Einrichtung

Die Beauftragung der Eltern zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht, sowie den Auftrag zur Erziehung und Bildung, den wir mit der Aufnahme eines Kindes in unsere Einrichtung übernehmen, stellt für uns eine Aufgabe mit hoher Verantwortung dar.

Um dies in vollem Umfang zu erfüllen, ist für uns gleichzeitig Ziel und Pflicht, alle Themen, mit denen wir betraut sind, nicht nur als Erfüllung eines Vertrages zu sehen, sondern sie mit ethischen Grundsätzen, gesellschaftlichen und sozialen Werten zu füllen. In unserer Vorbildfunktion möchten wir als Team von Mitarbeitern, als Träger, als Menschen in unserer Einrichtung eine Kultur der Wertschätzung, Achtsamkeit, des Vertrauens und der Offenheit leben.

Um in unserer Einrichtung zu gewährleisten, dass die Schutzrechte der Kinder wahrgenommen und umgesetzt werden, unterteilen wir verschiedene Bereiche, die einer besonderen Sensibilität und Achtsamkeit bedürfen, wie folgt:

Hohe Intimität:

Toiletten und Wickelbereiche

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

Schutzziele:

- Die Kinder sind vor Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen
- Den Kindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelatmosphäre ermöglicht.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihre Kinder im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Personen, die in diesen Bereichen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden nach Möglichkeit diese Bereiche komplett gesperrt.

Mittlere Intimität:

Schlafbereiche und Nebenräume

Diese Zonen dürfen Kinder, soweit und sie einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, und der Bereich für pädagogisches Personal einsehbar bleibt, als Rückzugsort nutzen und ihre Privatsphäre in Anspruch nehmen.

Schutzziele:

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zugang zu Schlafräumen und Kuschelecken.
- Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal informieren.
- Müssen in diesen Bereichen Reparaturen ausgeführt werden, bleibt dieser für die Kinder gesperrt.

Geringe Intimität:

Gruppen- und Funktionsräume

Schutzziele:

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt, pädagogisches Personal ist anwesend.
- Müssen in diesen Räumen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

Ohne Intimität:

Eingangsbereich, Flure, Außengelände

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen bekleidet sein.

Schutzziele:

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Eltern unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- Beim „Planschen“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet sein.
- Körpererkundungen im Außengelände sind nicht erlaubt.
- Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.
- Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Gartenpflege, Lieferungen), oder Gäste sich in diesem Bereich befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kita-Gruppen im öffentlichen Raum – beispielsweise auf Spielplätzen, im Wald oder bei einem Ausflug – sind alle pädagogischen Fachkräfte und alle Kinder ausnahmslos angemessen bekleidet.



In der gesamten Einrichtung gilt:

- Die Eltern sind über die Befugnis Räume betreten zu dürfen informiert worden. Die Regeln hängen im Eingangsbereich für Eltern, Gäste und Personen, die Dienstleistungen erbringen im Eingangsbereich aus.
- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Für Eltern wird davon nur bei Familienveranstaltungen abgewichen.
- Kinder werden in die abschließbaren Personaltoiletten und die Besuchertoilette nicht mitgenommen.
- Kinder haben nur in genehmigten Ausnahmefällen Zutritt zum Personalraum (z.B. bei begleiteten Bildungsangeboten oder im Rahmen der Frühförderung).
- Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind, ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen (an- und umziehen, eincremen, Knopf der Hose öffnen, unterstützen nach dem Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Alle Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.
- Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder und ihre eigenen Grenzen.

Elternarbeit:

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

- Bereits das Aufnahmegespräch wird genutzt, um Eltern die Präventionsarbeit zu erläutern
- Die Eltern bekommen mit dem Vertrag die Information über die Regeln der Einrichtung ausgehändigt.
- Über aktuelle Maßnahmen wie Team-Schulungen werden Eltern informiert
- Das aktuelle Schutzkonzept kann auf der Homepage oder in der Kita jederzeit eingesehen werden.
- Eltern werden über das Schutzkonzept bei einem Elternabend informiert.
- Themen wie sexuelle Gewalt, kindliche Sexualität, sowie körperliche Gewalt und Mobbing werden in Form eines Elternabends thematisiert.
- Elterngespräche werden als Möglichkeit wahrgenommen, um über Prävention mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen zu informieren und über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes zu sprechen.

3. Prävention

3.1 Selbstverpflichtungserklärung

Die katholische Kirche will Kindern und jungen Erwachsenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen alle Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz aller Kinder liegt bei den ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre KollegInnen und oder durch die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen begangen werden. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt:

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Personen, körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze meine Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Menschen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Personen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen innerhalb der Einrichtung sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn Personen von außen Schutzbefohlene oder Mitarbeiter in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schutzbefohlenen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen von der Leitung informiert und der Präventionsbeauftragten geschult und in der Verfahrensweise nach dem DIQM weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

3.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Bei Einstellung von Bewerbern haben diese ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Hierzu erhalten die Bewerber folgendes Formular von Seiten der Einrichtung:

Bestätigung zur Vorlage bei Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG

Name und Anschrift der Einrichtung:

Bestätigung zur Vorlage bei Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Praktikanten, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Zweck der Betreuung, Beaufsichtigung und Erziehung oder gem. §§ 28 und 29 BBiG zur Ausbildung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat. Dies gilt auch für Praktikanten, sowie für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden mit Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Herr / Frau _____ geb. am _____ in _____

ist daher aufgefordert, uns ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da eine

hauptamtliche¹

ehrenamtlich Tätige ohne Aufwandsentschädigung²

ehrenamtlich Tätige mit Aufwandsentschädigung²

Mitarbeit erst nach erfolgter Überprüfung möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers bzw. einer
bevollmächtigten Person

Alle pädagogischen Mitarbeitenden der Einrichtung (auch Berufspraktikanten und Auszubildende) haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, ebenso das hauswirtschaftliche Personal.

Die erweiterten Führungszeugnisse werden von der Leitung kontrolliert und das Ausstellungsdatum wird dokumentiert. Nach Ablauf von zwei Jahren, wird der Mitarbeiter erneut aufgefordert, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, um zu überprüfen, dass in der Zwischenzeit kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder eine Straftat vorliegt.

3.3 Risikoanalyse

Wo in einer Betreuungseinrichtung Erwachsene mit Kindern zusammen arbeiten besteht das Risiko von Übergriffen auf Schutzbefohlene. Daher ist es wichtig, präventiv Regelungen und Schutzmaßnahmen für die Einrichtung festzulegen. Im Vorfeld ist eine Analyse der Betreuungssituationen vorzunehmen und die bestehenden Risiken zu benennen und abzuschätzen, um so die Einrichtung sicher und den Umgang mit den Schutzbefohlenen transparent, wertschätzend und professionell zu gestalten.

Unserer Risikoanalyse liegt die **Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen der Diözese Würzburg** zugrunde.

Die Risikoanalyse haben wir an unsere Begebenheiten angepasst und mit der Durchführung haben wir den ersten Schritt zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden getan. Die Verletzlichkeiten der von uns begleiteten Schutzbefohlenen sind dadurch stärker bewusst und die Risiken für Machtmissbrauch und Gewalt in manchen Arbeitsbedingungen und Abläufen sind klarer erkannt worden.

Wesentliche Schwerpunkte der Auswertung waren:

- Das bestehende Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und zu Betreuenden, allein schon durch die persönliche Zuwendung, auf die Schutzbefohlene elementar angewiesen sind.
- Die nicht vermeidbaren und oft notwendigen 1:1-Situationen, auch auf engem Raum, in allen Fachbereichen.
- Die Sensibilisierung, dass scheinbar selbstverständliche Verhaltensweisen/Verrichtungen (z.B. bei der Körperpflege) von Kindern als übergriffig empfunden werden können.
- Die Bedeutung von Handlungsleitfäden und eines Verhaltenskodexes vor allem als Unterstützung und Orientierung für die Sicherheit des eigenen Handelns zu erfahren.

Als Schlussfolgerung aus der Risikoanalyse haben wir festgelegt:

- Bei der Personalgewinnung und -auswahl das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt verstärkt zu benennen und die Verantwortung jedes einzelnen zu betonen, die sich aus dem Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen ergibt.
- Die existierenden Verhaltenskodexe sowie das Schutzkonzept an alle Mitarbeitenden verpflichtend zur Kenntnisnahme weiterzugeben mit der Anweisung, sich an diese zu halten.
- Bei der Anpassung von Schulungs- und Unterstützungsbedarfen wird berücksichtigt, dass auch Mitarbeitende selbst Betroffene von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Straftaten durch andere Mitarbeitende oder Eltern sein können.
- Es wird ebenfalls berücksichtigt, dass es auch zwischen Kindern, oder in den Familien zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder Straftaten kommen kann.

3.4 Sexualerziehung und Sexualpädagogische Angebote

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Welterfahrungen beginnend mit dem Körper. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust. Voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt und sich selbst.

Im Kindergartenalter begreifen sie (auch durch Doktorspiele), dass es Mädchen und Jungen gibt. Die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen

Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzepts stärkt das gesamte Team nach innen und außen.

Eine sexualitätsbejahende und körperfreundliche Erziehung braucht die Kommunikation und Zusammenarbeit des ganzen Teams.

Aufgabe jeder Kita ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen. Dies erfordert vom gesamten pädagogischen Personal Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen.

Eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven, lustvollen, lebensbejahenden Aspekte als auch die unterschiedlichen Ausprägungen von Aggression und Gewalt thematisiert, fördert die Lebenskompetenzen der Kinder. Dies bedeutet Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Autonomie. Dabei stehen die pädagogischen Fachkräfte immer vor der Herausforderung, einerseits den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und andererseits den Kindern ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln, so dass diese lernen, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist.

Das Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können. Zudem macht es sie sprachfähig für unterschiedlichste Themen und ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen unter Einbeziehung aller Sinne.¹

Sexualpädagogische Angebote im Kindergarten

Wir stärken Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität durch Förderung ihrer Sinne. Durch vielfältige Angebote (Kneten, Sand, Massagegeschichten, Entspannungstechniken, Fühlspiele, Igelbälle, Spiegel) ermöglichen wir den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahrnehmung und -erfahrung.

Eine entsprechende Raum- und Gartengestaltung ermöglicht den Kindern Rückzugsmöglichkeiten, damit sie ihren altersgemäßen sexuellen Bedürfnissen und Körpererkundungen nachgehen können. Wir stellen außerdem Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (z.B. Bild- und Buchmaterial, Verkleidungsutensilien, Rollenspiele, Arztkoffer etc.). Fragen zur Sexualität werden sachgerecht und altersgemäß beantwortet. Die Bedürfnisse der Kinder stehen stets im Vordergrund. Wir begleiten die Kinder auf dem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen. In Wickelsituationen beziehen wir die Kinder aktiv mit ein, indem wir die Situation sprachlich begleiten (Körperteile benennen und keine Verniedlichungen benutzen) und anregen, beim An- und Ausziehen mitzuhelfen. Selbstverständlich achten wir auf das Schamgefühl der Kinder, indem wir sie in einer geschützten Umgebung wickeln.

Die Sprache im Kindergarten Zwergerland ist wertschätzend, reflektiert und diskriminierungsfrei. Wir verwenden positive Sprache für Körper und Sexualität. Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert.

3.5 Beschwerdemanagement

In unserer Einrichtung gibt es mehrere festgelegte Beschwerdewege, in denen schutz- und hilfebedürftige Kinder und sowie auch ehrenamtlich- und hauptberuflich Mitarbeitende, ihre Rückmeldungen, Kritik- und Beschwerdegründe beschreiben und bekannt machen können. Der transparente Umgang mit diesen Äußerungen soll dazu ermutigen, sich Unterstützung zu holen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Beschwerden von Kindern werden altersgemäß und auf vielfältige Weise – z.B. mit Hilfe von Zeichnungen, mündlich z.B. im Morgenkreis, in der Kinderkonferenz oder im persönlichen Gespräch – geäußert. Kleinere Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache, sowie durch Weinen und Schreien.

¹ Kindergarten heute 2/2005, Christa Wanzek-Sielert „Sich selbst entdecken und sinnlich erfahren“, S. 6 - 12

Egal auf welchem Weg sich das Kind, der Mitarbeitende ausdrückt, es handelt sich um eine Äußerung:

- der Unzufriedenheit gegenüber der Einrichtung
- in der auf ein Fehlverhalten hingewiesen wird
- die einen Hinweis gibt, dass etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist
- dass eine Wiedergutmachung für eine erlittene Beeinträchtigung erreicht werden soll
- dass eine Änderung des Verhaltens bewirkt werden soll

Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

Damit allen Beteiligten deutlich ist, dass ihre Rückmeldungen, Anregungen, Ideen und Beschwerden willkommen sind, macht die Kita Zwergenland immer wieder darauf aufmerksam und informiert darüber.

Worüber kann ich mich beschweren?

Es gibt viele Anlässe, die Auslöser für eine Beschwerde sein können, z.B.:

- Missachtung eigener, persönlicher Rechte
- Ausübung oder Androhung von körperlicher oder seelischer Gewalt, sexueller Übergriffe
- Nichteinhaltung von vereinbarten Regeln im Umgang
- Generelle Dinge, die mich stören

Bei wem kann ich mich beschweren?

Ansprechpartner, die Empfänger einer Beschwerde sein können:

- Die Präventionsfachkraft
- Betreuungspersonal
- Einrichtungsleitung

Die internen Ansprechpartner vermitteln ggf. zu weiteren Anlaufstellen oder nehmen zu diesen Kontakt auf:

z.B. KoKi, Kinderschutzbund, Polizei, Jugendamt

3.6 Verhaltenskodex und Schutzmaßnahmen

Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ziel ist der Schutz von Kindern, sowie von Mitarbeitenden vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen² und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Träger unserer Einrichtung tritt der Kirchenvorstand entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen zu schützen und Zugriff auf Kinder für Täter und Täterinnen in den eigenen Reihen zu verhindern. Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima von Auseinandersetzung, Transparenz und Sensibilisierung sind ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlauben sowohl Kindern als auch Mitarbeitenden, sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

Ein Mittel dazu, ist die verbindliche Verpflichtung, diesen Verhaltenskodex einzuhalten:

- 1. Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude sowie lustvolles, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Auch durch altersgemäße Erziehung – insbesondere altersgemäße Sexualpädagogik – unterstützen wir Mädchen und Jungen dabei, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.**

² Grundlage der Ausführungen sind insbesondere die §§1, 8a, 11 und 72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), sowie die einschlägigen Bestimmungen des StGB zur sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174ff.). Vgl. auch hierzu die Hinweise in Baustein 1 „Basisinformationen“ der Reihe „Prävention vor sexueller Gewalt“, herausgegeben vom Bayerischen Jugendring.

2. **Unsere Arbeit innerhalb des Teams und mit den Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten ihre Persönlichkeit und Würde sowie ihr Recht auf Selbstbestimmung.**
3. **Wir verpflichten uns, konkrete Schritte zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten, damit in unserer pädagogischen Arbeit mit Kindern keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.**
4. **Wir schützen die uns anvertrauten Kinder in unserem Verantwortungsbereich vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.**
5. **Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst und professionell mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern.**
6. **Formen persönlicher Grenzverletzung werden problematisiert und bearbeitet. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu bzw. informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder steht dabei an erster Stelle.**
7. **In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.**
8. **Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.**
9. **Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlichen Tätigen, hauptberuflichen Beschäftigten, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligen im Sozialen und Ökologischen Jahr, Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst sowie Honorarkräften in der Kindertagesstätte.**

Schutzvereinbarungen:

Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den Mitarbeitenden eines Aufgabenbereichs wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent im gesamten Team.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Stadteilerkundungen, Spielplatzbesuche) mit Kindern außerhalb der Kita.

Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir geben Kindern keine verniedlichenden, abkürzende Kosenamen (wie „Süße“, „Maus“, „Schatzi“...usw.) Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.

- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, Fremden gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes helfen wir ihm beim An-, Aus- oder Umziehen.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden.
- Neue pädagogische Mitarbeitende, Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn das Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten, -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich (Ich mache deine Scheide/Penis/Po sauber...). Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor dem Eintreten oder vor Öffnung der Toilettentür an.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig oder untereinander mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/ Bad) statt. Die Mitarbeitenden helfen den Kindern bei Bedarf nach Wunsch.

Ruhezeit/ Schlafsituationen

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Bei Übernachtungsaktionen hat jedes Kind und jede Betreuungsperson einen eigenen Schlafplatz.
- Der Schlafrum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

Eingewöhnung/ Konflikt- Gefährdungssituationen

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/ -innen statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

3.7 Kommunikations- und Verhaltensregeln für Eltern und Kinder

Für unsere Einrichtung ist es ein wichtiges Anliegen, dass nicht nur die Kinder in der Kommunikation und im sozialen Miteinander geschützt sind. Auch unsere Mitarbeitenden, die täglich engagiert und motiviert mit den Familien arbeiten haben Wertschätzung und Anerkennung im Umgang und in der Kommunikation verdient.

Daher legen wir großen Wert auf **gewaltfreie Kommunikation** in unserer gesamten Einrichtung. Wir tolerieren in keinsten Weise verbale oder physische Übergriffe auf unsere Mitarbeitenden von Seiten der Eltern oder auch der Kinder. Den Kindern vermitteln wir, dass es Möglichkeiten gibt, Konflikte, Unzufriedenheiten oder individuelle Befindlichkeiten anders, als durch Aggressionen zu äußern. Dies sind unsere pädagogischen Ziele und unsere tägliche Arbeit. Selbstverständlich suchen wir in solchen Fällen auch Kontakt zu den Erziehungsberechtigten, um gemeinsam daran zu arbeiten, Kindern positive Kommunikationsmodelle und Konfliktlösestrategien mit an die Hand zu geben und entsprechende Fördermaßnahmen einzuleiten.

Trotzdem grenzen wir uns bei körperlichen (unerwünschte Berührungen von z.B. Brust, Po, Genitalbereich) oder verbalen Übergriffen (Beleidigungen, Beschimpfungen) von Seiten der Kinder deutlich ab und unterbinden diese. Auch wenn ein Übergriff von Seiten der Schutzbefohlenen stattfindet, z.B. spucken, treten, beißen, schlagen oder anderen Verletzungen, sind die Mitarbeitenden von der Leitung und dem Träger im Rahmen der Fürsorgepflicht schutzwürdig.

Diesen Auftrag nehmen wir als Arbeitgeber sehr ernst und reagieren darauf, indem wir in Kooperation mit den Eltern versuchen, diese Übergriffe abzustellen.

Bei Übergriffen von Seiten der Eltern, seien sie beleidigend, entwürdigend, herabsetzend oder sogar drohend, wird in unserer Einrichtung sofort von der Leitung das Gespräch gesucht, um die Gründe zu klären und zu vermitteln, dass sich alle Beteiligten an die Regeln der gewaltfreien Kommunikation halten müssen, um eine wertschätzende und vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft eingehen zu können. **Wir erwarten von Eltern, wenn es zu einem verbalen Übergriff gekommen sein sollte, eine Wiedergutmachung in Form einer persönlichen Entschuldigung.**

Kinder erzählen viel aus ihrem Kindergartenalltag, aber auch viele Erlebnisse von zuhause. Manchmal passiert es, dass Kinder Ereignisse ausschmücken, Dinge hinzufügen oder durcheinanderbringen. Dies geschieht oft nicht vorsätzlich. Dennoch kann dies, sowohl bei den Eltern als auch bei den Mitarbeitenden dazu führen, dass Situationen fehlinterpretiert werden.

In unserer Einrichtung gehen wir mit Erzählungen der Kinder, die uns auffällig erscheinen offen um und suchen das direkte Gespräch, um die Situation aufzuklären. Wir beschuldigen nicht und klagen nicht an, sondern versuchen auf einer sachlichen und wertschätzenden Ebene den Eltern in einem Gespräch eine Rückmeldung zu geben und Unklarheiten zu beseitigen.

Wir erwarten von allen Eltern, dass sie, wenn unklare Situationen von Kindern geschildert werden, auf uns zu einem offenen Gespräch zu kommen. Um unsere Mitarbeitenden und die Einrichtung vor übler Nachrede, Rufschädigungen und Gerüchten zu schützen, gehen wir Aussagen, die in solcher Form nach Außen geäußert werden, direkt nach, sprechen die Betroffenen an und klären die Situation auf. Wurden schwerwiegende Verstöße gegen die Verschwiegenheitsklausel von Eltern getätigt, werden diese entsprechend weiterverfolgt. Im Einzelfall kann dies zu einer Kündigung des Betreuungsplatzes führen, wenn ein nicht wieder gut zu machender Schaden entstanden und keine vertrauensvolle Zusammenarbeit mehr möglich ist.

3.8 Fort- und Weiterbildung

Unsere Mitarbeitenden brauchen Sicherheit im täglichen Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern. Orientierungsgebende Regeln und Anweisungen (siehe Verhaltenskodex und Schutzvereinbarungen) und angemessene Wissensvermittlung erleichtern die konkrete Umsetzung einer wertschätzenden Haltung und die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit im beruflichen Alltag.



Hierfür nötig sind:

- Geeignete Präventionsschulungen, die Basiswissen über Ausmaß und Folgen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt vermitteln, die über Täterstrategien informieren, die Beschwerdewege und den Umgang mit Verdacht und Beobachtungen bekannt machen.
- Geeignete Schulungen zu speziellen Themen im Arbeitsalltag wie z.B. Deeskalation, Kommunikation, etc....
- Möglichkeiten zum kollegialen Fachaustausch.
- In Teambesprechungen werden Fragen zu Beobachtungen oder Übergriffen ausdrücklich zugelassen.

3.9 Bewerberauswahl

Durch verantwortungsbewusste Personalauswahl und -entwicklung will der Kirchenvorstand und die Einrichtungsleitung die bestmöglich geeigneten Kandidaten bzw. Mitarbeitenden mit den jeweils zu bewältigenden Aufgaben betrauen. Neben der fachlichen Eignung sind persönliche und charakterliche Eigenschaften zu berücksichtigen. Diese unterliegen eher einer subjektiven Bewertung und sind deutlich schwieriger bei infrage kommenden Kandidaten bzw. Mitarbeitenden einzuschätzen. Nach einer erfolgten Auswahl lassen sich später bemerkbare Defizite in Persönlichkeitsmerkmalen wesentlich komplizierter aufarbeiten und beheben. Damit kommt der Personalauswahl auch in Bezug auf den Schutz der Institution vor potenziellen Täter/ -innen besondere Bedeutung zu.

Bereits im Bewerbungs- und Auswahlgespräch soll auf die Inhalte und Anforderungen des Schutzkonzeptes Bezug genommen werden. Kandidaten wie Mitarbeitende müssen sich erkennbar mit den Zielen und Inhalten des Schutzkonzeptes auseinandersetzen und dies akzeptieren. Die Aushandigung des Schutzkonzeptes wird fester Bestandteil des Einstellungsprozesses sein. Den Mitarbeitenden sollen frühzeitig Verhaltensrichtlinien und -grenzen deutlich werden. Ferner müssen alle Mitarbeitenden der Einrichtung bereit sein, an der Implementierung und Umsetzung des Schutzkonzeptes mitzuwirken.

Für die Übernahme verantwortlicher Aufgaben, wie Vorgesetztenfunktion, Repräsentanz (auch rein fachlich) nach außen, ist die Identifikation mit den Zielen des Schutzkonzeptes Voraussetzung.

Alle Mitarbeitenden in der Betreuung Schutzbefohlener haben

- mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a BZRG 12, ergänzt durch eine Selbstauskunftserklärung,
- mit einer Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes und der Schutzvereinbarungen,
- mit Teilnahme an einer regelmäßigen Schulung gem. §9 PräVO,
- mit Teilnahme an Folgeschulungen in Abständen von jeweils 5 Jahren

Ihre Eignung im Sinne § 4 PräVO zu belegen.

In den jeweiligen Probezeitgesprächen soll das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausdrücklich angesprochen werden.

4. Intervention

4.1 Interventionsleitfäden

Prävention wird nur wirksam, wenn klare, anwendbare Handlungsregeln für den Fall von Grenzverletzungen, vermuteter und/oder berichteter körperlicher, seelischer oder psychischer Gewalt festgelegt sind.

Der Beobachtende oder der Adressat einer Meldung gerät mit der erhaltenen Information unter Umständen in Konflikte zwischen Zuwendung zum/zur Betroffenen, Berufsethos und Loyalität gegenüber Mitarbeitenden, Vorgesetzten und Träger.

Standardisierte Interventionsleitfäden sorgen für Handlungssicherheit und dienen einerseits der Entlastung der beteiligten Personen. Andererseits sind alle an diesem Prozess beteiligten Menschen und Organe verpflichtet, sich an den beschriebenen, konkreten Handlungsschritten zu orientieren. Bei Vorfällen sexualisierter Gewalt ist somit das Vorgehen innerhalb der Einrichtung genau definiert.

Alle Mitarbeitende, die Grenzverletzungen, Übergriffe, körperliche oder sexualisierte Gewalt vermuten oder beobachten, sind verpflichtet, dies ihrer Einrichtungsleitung zu melden. Falls es sich dabei um den/die Tatverdächtige(n) selbst handeln sollte, muss die Meldung an den/die nächsthöhere(n) Vorgesetzte(n) gehen.

Die nun folgenden Handlungsleitfäden unterscheiden jeweils den Verdachts- und den Berichtsfall von sexualisierter Gewalt.

Im Verdachtsfall nimmt jemand Ereignisse und/oder Erzählungen wahr, die die Vermutung nahelegen, dass ein Fall von körperlicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt vorliegt.

Im Berichtsfall erzählt jemand davon, dass/ wie er/sie körperliche, sexualisierte oder psychische Gewalt erfahren oder beobachtet hat.

Dokumentation

Entstehende Fallakten (Protokolle, schriftliche Meldungen, etc.) sind grundsätzlich separat von Personal- und Kinderakten bzw. unabhängig von einer bestehenden elektronischen Dokumentation aufzubewahren, um Unbefugten, insbesondere Tatverdächtigen, keinen Zugang zu erlauben. Die Nebenakten unterliegen wie alle anderen den Datenschutzregelungen.

Handlungsleitfäden bei Grenzverletzungen:

Der Begriff „Grenzverletzungen“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Grenzverletzungen erfolgen i.d.R. unbedacht, auf Grund von Missverständnissen, im Überschwang und/oder aufgrund mangelnder Konzentration oder im Stress.

Gerade in einem bewussten, achtsamen und entschiedenen Umgang mit Grenzverletzungen wird eine grundsätzliche Kultur der Achtsamkeit und ein bedachter Umgang mit Fehlern lebendig.

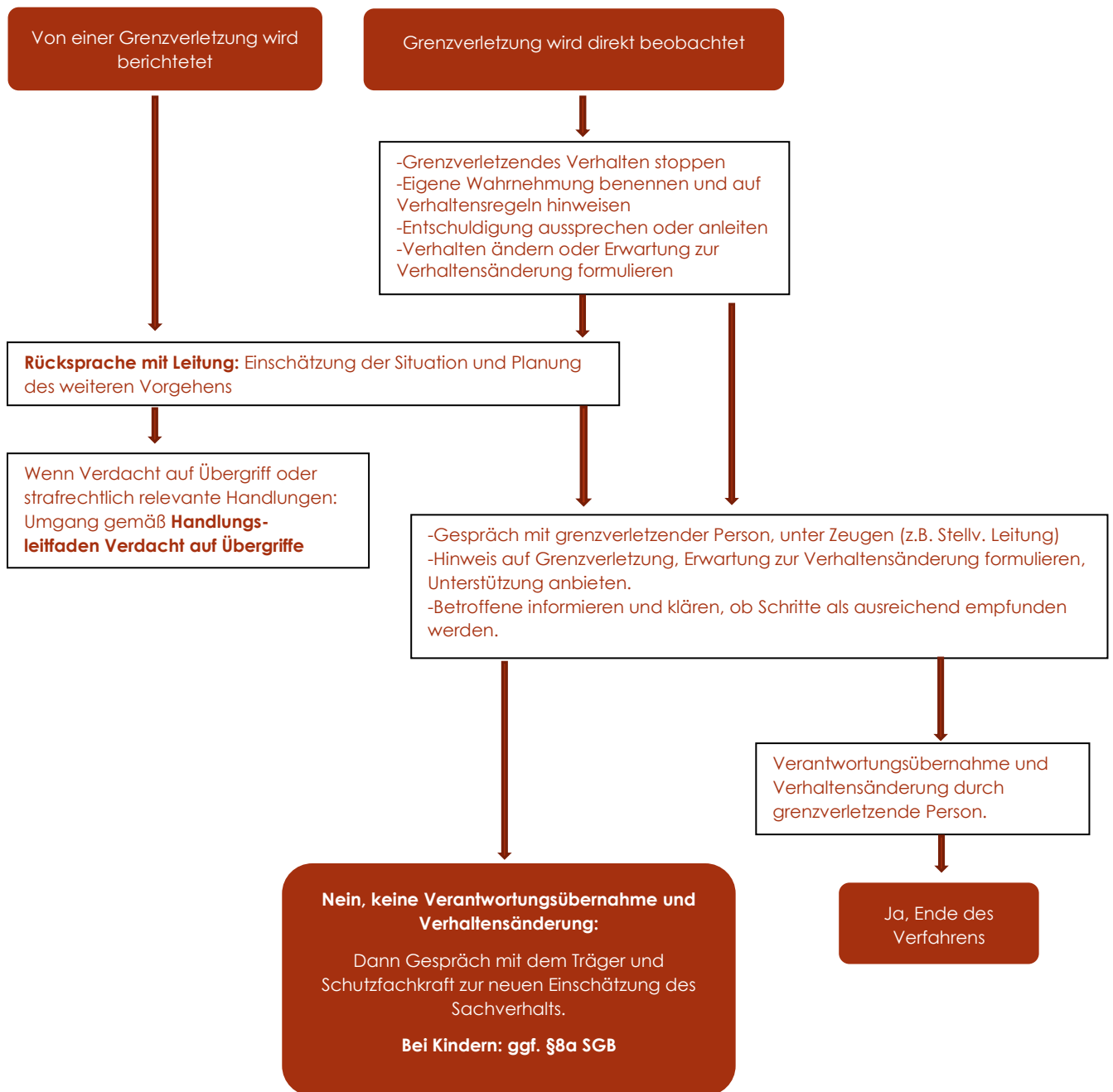
Folgende Grenzverletzungen können beispielsweise auftreten:

Fehlende körperliche Distanz, jemandem zu nahekommen

Respektloser Umgangston

Verlassen der professionellen Rolle in Gesprächen

Stigmatisierung oder Diskriminierung



Auf institutioneller Ebene nach Beendigung der Intervention:

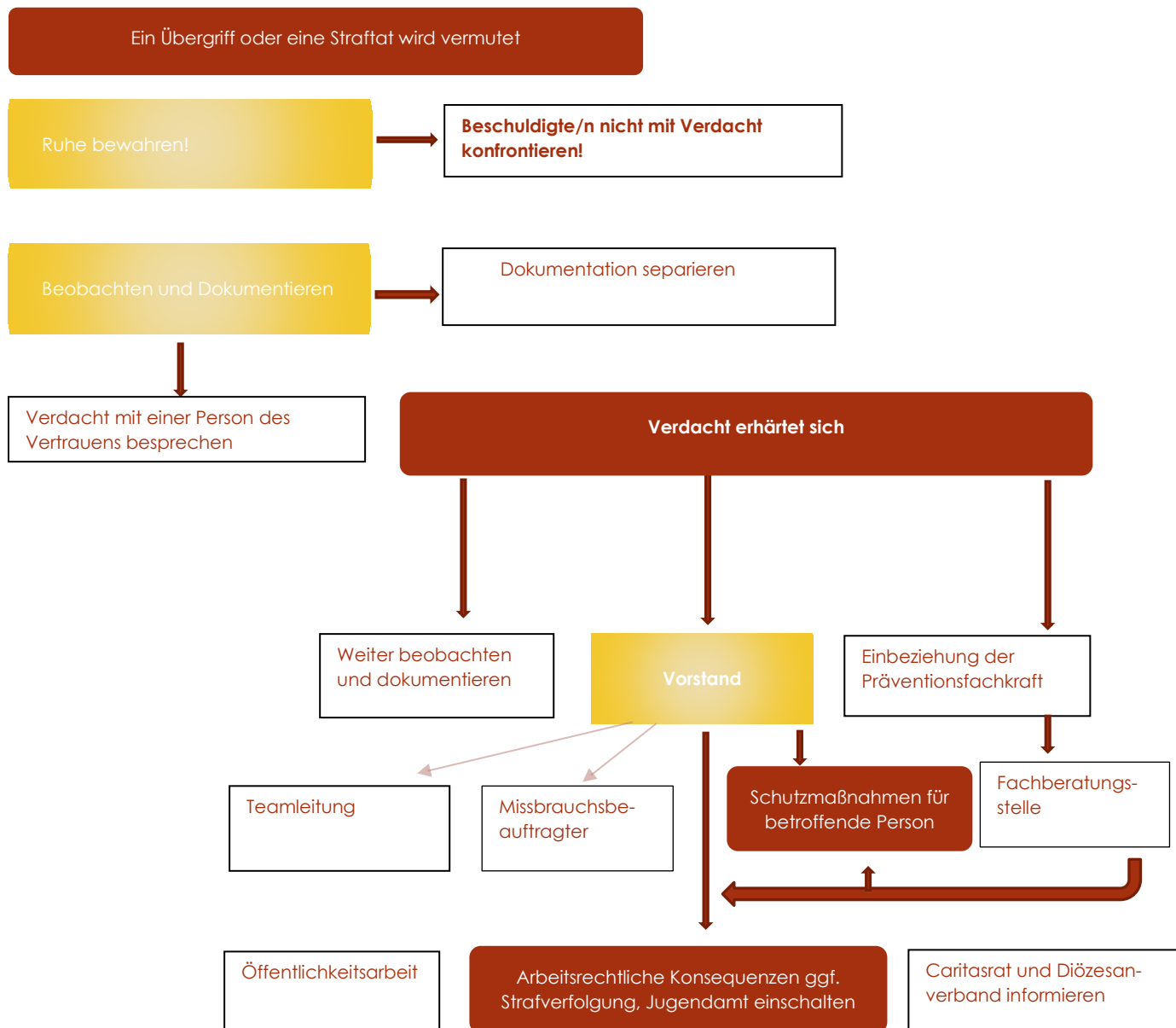
Ggf. Weiterentwicklung und/oder Veränderung von Regeln und Strukturen bzw. des Verhaltenskodexes, zur zukünftigen Verhinderung ähnlicher Grenzverletzungen

Im Fall erwiesener Falschbeschuldigung: Rehabilitation der Betroffenen

Handlungsleitfaden für den Verdachtsfall von körperlicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt

Selten gibt es von Anfang an eindeutige Nachweise von körperlicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt. Das Handeln in Situationen, in denen Gewalt vermutet wird, ist belastend und anstrengend. Die Intensität der verdächtigen Signale reicht von Gerüchten über vage Vermutungen bis zu begründeten Verdachtsmomenten.

Der folgende Leitfaden bietet die Richtschnur für ein systematisches und ergebnisoffenes Vorgehen für diesen Fall. Die Präventionsfachkraft begleitet und unterstützt die jeweilige Teamleitung dabei.



Aufarbeitung: Nachsorge für Betroffene und Angehörige, Nachsorge für involvierte Mitarbeitende, ggf. Nachsteuern des Schutzkonzeptes.

Im Fall erwiesener Falschverdächtigung: Rehabilitation des/der Beschuldigten

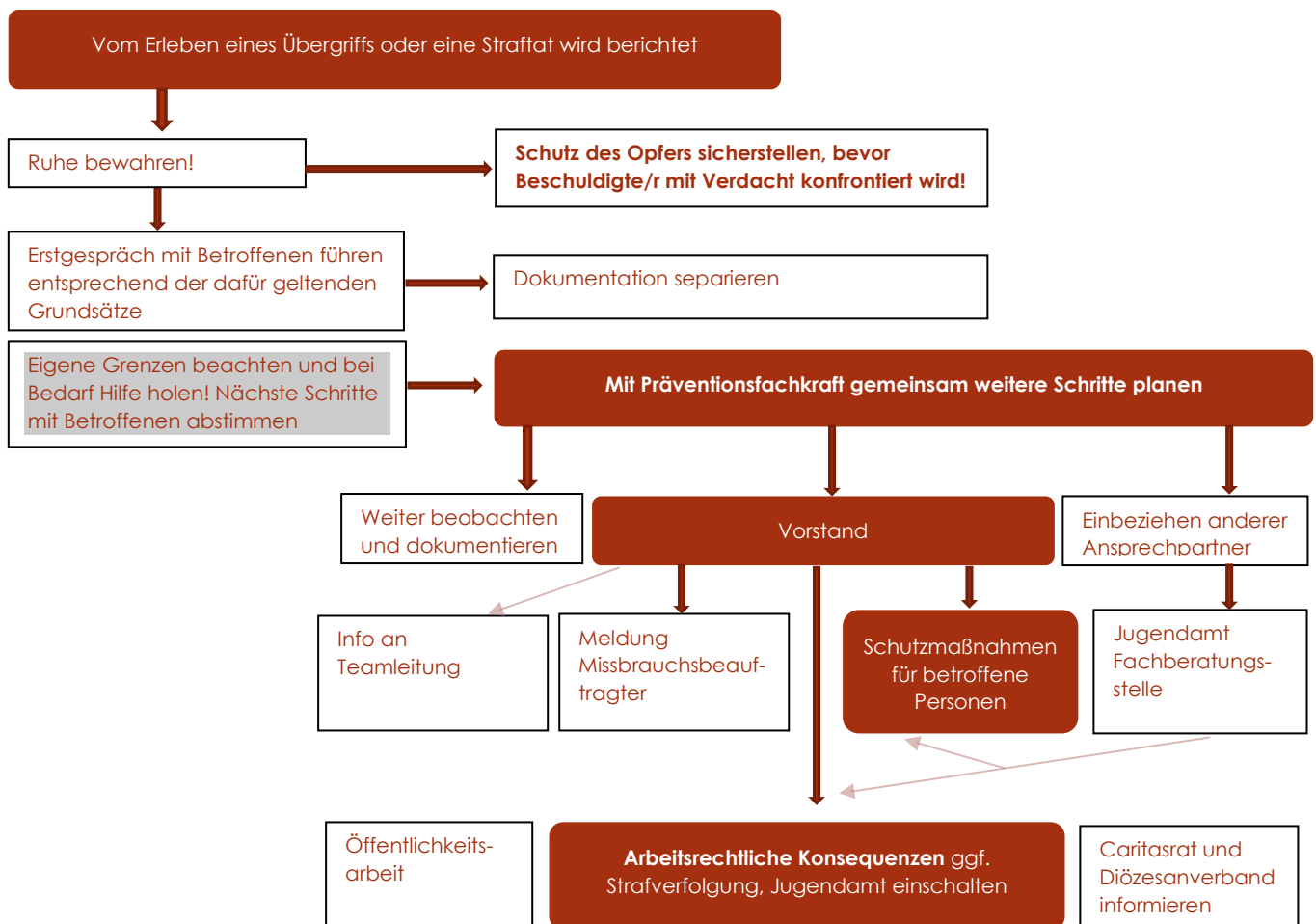
Handlungsleitfaden für den Berichtsfall

Insbesondere für Betroffene von sexualisierter Gewalt ist es meist sehr schwierig, sich hilfesuchend an andere Menschen zu wenden.

Deshalb ist es für den Empfänger der Meldung wichtig, sich bei einem solchen Gespräch an folgende Grundsätze zu halten:

- Gut zuhören und dem/der Betroffenen Glauben schenken, ernst nehmen
- Ruhe bewahren
- Gespräch, Fakten, Situation dokumentieren
- Keine „Warum“-Fragen (sie lösen leicht Schuldgefühle aus)
- Keine unerfüllbaren Versprechen geben
- Hilfsangebote machen
- Nächste Schritte mit dem/der Betroffenen abstimmen

Das weitere Vorgehen ist dem folgenden Handlungsleitfaden zu entnehmen.



Aufarbeitung: Nachsorge für Betroffene und Angehörige, Nachsorge für involvierte Mitarbeitende, ggf. Nachsteuern des Schutzkonzeptes

4.2 Unterstützungs- und Hilfsangebote/ Rechtliche Konsequenzen

Die Präventionsordnung dient zuerst dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Arbeiten im Bereich der Kinderbetreuung beinhaltet ein hohes Maß an persönlicher Nähe zu Kindern, sowohl emotional als auch körperlich (Pflege, körperliche Hilfestellung, Gesten des Trostes). Der tägliche Umgang mit Kindern schafft nicht nur Gelegenheit beiderseitig bestärkenden Zuwendens, sondern auch Gelegenheiten zum Überschreiten von Grenzen.

Damit alle Mitarbeitenden sich engagiert für den Schutz er ihnen anvertrauten Menschen einsetzen, brauchen sie die Sicherheit, auch selbst geschützt und gestärkt zu werden.

Hier kann der Träger und die Einrichtungsleitung verschiedene Hilfs- und Unterstützungsangebote machen, die von Fürsorge für die Schutzbefohlenen und die Mitarbeitenden geprägt sind:

Präventiv:

- Dienstanweisungen, die Schutzmaßnahmen beinhalten
- Ausstattung
- Fortbildungen zum situationsangemessenen Umgang, Vermeidungs- und Deeskalationsstrategien

Maßnahmen im Erlebnisfall:

- Raum schaffen zur Erlebnisbewältigung (ggf. unterstützt durch Beratungsstellen)
- Schutzmaßnahmen, z.B. Anpassung von Dienstplänen
- Sanktionierung der Einzeltat: mündliche/schriftliche Ermahnung bei Ankündigung weiterer Konsequenzen, Mitteilung an Eltern, Kündigung des Arbeitsverhältnisses (meist fristlos), Erstattung einer Strafanzeige

Für Prävention und Intervention gelten grundsätzlich die Regeln des Schutzkonzeptes, einschließlich der Informations- und Beschwerdewege.

Bei allen Vorfällen ist der Vorstand hinzuzuziehen.

Sexualisierte Gewalt unter Mitarbeitenden

Der Kirchenvorstand sowie die Leitung der Kindertagesstätte positioniert sich klar im Sinne der „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ gegen jegliche Grenzverletzungen zwischen Mitarbeitenden.

Anzüglichkeiten, Zweideutigkeiten, ungewollte Berührungen untereinander werden nicht akzeptiert., insbesondere nicht zwischen Mitarbeitenden in Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. Auszubildende und praxisbegleitende Fachkräfte oder Vorgesetzte und Mitarbeitende).

Auch zur Vermeidung von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zwischen Mitarbeitenden greifen die Mechanismen des Schutzkonzeptes. Dies gilt besonders für Ansprechpartner und Beschwerdewege. Für jeden Einzelfall ist es Aufgabe der Personalverantwortlichen, Fehlverhalten angemessen zu sanktionieren

durch jede Führungskraft (bei gleichzeitiger Information an den Vorstand):

- Mündliche Belehrung/Ermahnung
- Formelles Dienstgespräch durch den Vorstand bzw. seiner Vertretung
- Schriftliche Belehrung/Ermahnung
- Schriftliche Abmahnung
- Kündigung
- Erstattung einer Strafanzeige

Von der Sanktionsmaßnahme ist der/die betroffene Mitarbeitende im Anschluss zu informieren.

Die Rechtsvorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind zu beachten.

Im Fall von körperlichen Verletzungen und bei deutlichen psychischen Folgen gelten zudem versicherungsrechtliche Vorschriften. Ggf. wird auch das Strafrecht zu beachten sein.

5. Aufarbeitung

5.1 Rehabilitation und Nachsorge

Ein Fehlverdacht oder eine Falschbeschuldigung in Bezug auf psychische, körperliche, insbesondere sexualisierte Gewalt kann sehr gravierende Auswirkungen für den zu Unrecht verdächtigten Mitarbeitenden und die weitere Zusammenarbeit haben.

Darum ist ein wichtiger Bestandteil einer guten Intervention, die Rehabilitation von einem zu Unrecht betroffenen Mitarbeitenden ebenso nachdrücklich zu betreiben. Ziel ist dabei vorrangig die Wiederherstellung der Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden, damit eine gute Zusammenarbeit möglich ist.

Die Rehabilitation liegt in der Verantwortung des Vorstands unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft.

Folgende Punkte sollten dabei berücksichtigt werden:

- Der Prozess wird mit der gleichen Korrektheit wie eine Verdachtsabklärung verfolgt
- Gerade mit zwischenmenschlichen Reaktionen von allen Beteiligten muss sensibel umgegangen werden. Alle Handlungsschritte und Ergebnisse werden dokumentiert. Ein unbegründeter Verdacht wird ausgeräumt.
- Die Dokumentation wird so lange fortgeführt, bis der Verdacht entkräftet ist
- Sollte eine Klärung nicht gelingen, ist dieses schriftlich zu begründen. Das weitere Vorgehen ist einzelfallabhängig
- Alle weiteren Schritte werden mit dem/der zu Unrecht Beschuldigten abgestimmt
- Auf Wunsch des/der Mitarbeitenden und bei Bedarf kann es auch zu einem Positionswechsel oder einer einvernehmlichen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses kommen
- Außerdem informiert der Vorstand sämtliche Stellen, die in den Vorfall involviert waren bzw. informiert wurden, über die Fehlerhaftigkeit des Verdachts
- Ggf. werden mit dem/der Betroffenen Schritte abgestimmt, wie die Öffentlichkeit darüber informiert wird
- Unterstützende Maßnahmen wie externe Beratung/ Teamsupervision können von zu Unrecht Beschuldigten und involvierten Teams nach Bedarf genutzt werden, damit alle Mitarbeitenden wieder konstruktiv miteinander arbeiten können

6. Implementierung der Prävention in den Alltag

6.1 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Qualitätsmanagements in unserer Einrichtung wird das Schutzkonzept evaluiert und jährlich angepasst. Dies erfolgt ebenso bei einem Fall von sexualisierter Gewalt in der Einrichtung.

Dies erfolgt nach den Kriterien:

- **Fachlichkeit**
- **Konkretisierungsbedarf**
- **Aktualisierung des Rechtsrahmens**
- **Praxisorientierung**

6.2 Ansprechpartner

Präventionsbeauftragte in der Einrichtung:

Vanessa Murdza (Sternengruppe)

Präventionsbeauftragte des Caritasverbandes der Diözese Würzburg:

Stefanie Eisenhuth

Präventionsbeauftragte DiCV
Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.
Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg
Telefon: 0931 386-66633
Fax: 0931-66711
Mail: stefanie.eisenhuth@caritas-wuerzburg.de

*„In der kleinen Welt, in der Kinder leben, gibt es nichts, was so fein
wahrgenommen und gefühlt wird, wie Ungerechtigkeit“*

Charles Dickens³

7. Nachwort

Wo bleibt eigentlich der Schutz der pädagogischen Fachkräfte?!

Das dargelegte Schutzkonzept bezieht sich auf die Wahrung des Kindeswohls. Ebenso wichtig erscheint uns allerdings der bisher kaum erwähnte Aspekt des Wohlergehens der pädagogischen Fachkräfte, und zwar zum einen bei der täglichen Arbeit, aber auch dann, wenn der Verdacht eines Übergriffes entstanden ist und im Raum steht. Wer schützt die PädagogInnen dann, wenn ein Verdacht oder eine Beschwerde geäußert wurde, die möglicherweise nicht gerechtfertigt sind und dennoch eine Dynamik entwickeln lassen? Dieses Thema reißen wir in unserem Nachwort kurz, aber längst nicht erschöpfend an. Die Fragen, die wir hier stellen und deren Antworten noch offen sind, wollen wir politisch und in weiterer fachlicher Arbeit klären. Zwei Aspekte des Schutzes von PädagogInnen beschäftigen uns:

- Beschwerden, Bedürfnisse und Wünsche sollen in der Kita von allen geäußert werden können. In der Vergangenheit gab es allerdings auch unzutreffende Beschwerden und Vermutungen, die auf Missverständnissen beruhten, da Kinder sich noch nicht ausreichend sprachlich äußern konnten und dabei „merkwürdige Geschichten“ entstanden. Wie gehen Einrichtungen damit um, wenn eine nicht zutreffende Vermutung geäußert wurde und wie wird ein/e Angestellte/r anschließend rehabilitiert? Wo gibt es fachliche Unterstützung für die Einrichtung?
- Mangel an zeitlichen, finanziellen und strukturellen Ressourcen: Wir sind uns darin einig, dass der generelle Schutz eines Menschen – und hier speziell der Fachkräfte, die öffentliche Aufgaben übernehmen - der beste und effektivste Schutz von Kindern darstellt.

Zahlreiche Risikosituationen könnten abgeschwächt werden, wenn ausreichend Personal, ausreichend Zeit für Vor- und Nachbereitung und eine grundsätzliche, sich finanziell niederschlagende, gesellschaftliche Wertschätzung gegeben wären. Diese Ausstattung ist

³ Diese Version wurde am 30.05.2023 erstellt

jedoch nicht vorhanden! Wir kritisieren auch, dass vermehrt eine Atmosphäre der Über-Vorsicht entsteht. Die These, dass mehr Kontrolle mehr Sicherheit bringe, wird durch die Praxis nicht bestätigt. Stattdessen sollten die Kitas so ausgestattet werden, dass die PädagogInnen sich mit Zeit und Muße positiv und inklusiv dem Thema des Kinderschutzes im Sinne der Förderung von Kindeswohl und gelebten Kinderrechten zuwenden können.

Ein Fokus auf Kontrolle belastet pädagogische Beziehungsarbeit und die Gestaltung einer Willkommenskultur. Ein Schutzkonzept kann und soll nicht darin münden, dass wir eine weitere Liste an Leitlinien formulieren, an die wir uns halten und die wir abhaken können. Und schon gar nicht möchten wir, dass pädagogische Fachkräfte unter Generalverdacht gestellt werden und dass Kindern als Konsequenz daraus im Alltag Trost, Körperkontakt und Nähe oder der alltägliche (auch pflegerische) Umgang mit männlichen Bezugspersonen vorenthalten wird. Die Erstellung eines sinnvollen Konzepts benötigt Zeit. Diese Zeit ist die Grundlage eines jeglichen Schutzes. Ohne ausreichend Zeit verpuffen alle neuen Ideen, Wünsche und Leitfäden. Pädagogische Fachkräfte brauchen diese, um sich Kindern zuwenden zu können - umso mehr dann, wenn Kinder sich sprachlich noch wenig ausdrücken können, um ihre Beobachtungen zu reflektieren, sich auszutauschen, Änderungen umzusetzen in den Alltag, Teil unserer Verantwortung ist es, als tägliche Aufgabe für das Wohl jedes Kindes und die Sicherung der Kinderrechte zu sorgen. Diese Verantwortung nehmen wir wahr. Gleichzeitig muss die Verantwortung dafür sinnvoll verteilt werden. Dafür braucht es einen wirklichen, kollegialen und respektvollen Austausch, der nicht unter Zeitdruck und unter mangelnder Ressourcenausstattung stattfinden kann

**Das Schutzkonzept wurde vom Team und der Leitung
der Kita Zwergenland Röllfeld am 30.06.2023 erstellt**